



Dienstanweisung zur Korruptionsvermeidung in der Kreisverwaltung des Rheingau-Taunus-Kreises

INHALT

1	Vorbemerkungen.....
2	Geltungsbereich.....
3	Definition
4	Gefährdung und Risikoanalyse
4.1	Verfahren zur Feststellung der Korruptionsgefährdung
4.2	Prüfungskriterien für Korruptionsgefährdung
4.3	Risikoanalyse
5	Vorbeugende Maßnahmen.....
5.1	Allgemein gültige vorbeugende Maßnahmen
5.1.1	Dienstplichten.....
5.1.2	Dienst- und Fachaufsicht.....
5.1.3	Belehrungen.....
5.1.4	Sensibilisierung.....
5.1.5	Nebentätigkeit.....
5.1.6	Annahme von Geschenken und anderer geldwerter Leistungen
5.1.7	Vergabeverfahren.....
5.1.8	Einschaltung der Rechnungsprüfung
5.1.9	Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.....
5.2	Besondere vorbeugende Maßnahmen
5.2.1	Vier-Augen-Prinzip
5.2.2	Personelle Prognose
5.2.3	Rotation
5.2.4	Fortbildung
6	Beauftragte/r für Korruptionsprävention
6.1	Allgemeines.....
6.2	Rechte und Pflichten
6.3	Aufgaben



7	Maßnahmen bei Korruptionsverdacht.....
7.1	Federführung.....
7.2	Mitteilungspflichten.....
7.3	Vorprüfung und Beratung.....
7.4	Arbeitsgruppe zur Sachverhaltsermittlung.....
7.5	Einschaltung der Staatsanwaltschaft.....
7.6	Beweissicherung und Schadensbegrenzung.....
7.7	Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen.....
7.8	Aufbereitung von Korruptionsvorfällen.....
8	Ahndung von Verstößen gegen diese Dienstanweisung.....
9	Sponsoring.....
10	Inkrafttreten.....

1 Vorbemerkungen

Mit Erlass vom 15. Dezember 2008 (Staatsanzeiger Nr. 3 vom 12.01.2009, S. 132 f.) hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport Empfehlungen zur Korruptionsvermeidung in Kommunalverwaltung gegeben, welche von den hessischen Kommunen und Kommunalverbänden, einschließlich der Eigenbetriebe, nach Möglichkeit einheitlich befolgt werden sollten.

Bei Maßnahmen, zu denen das Land Zuwendungen gewährt hat, können bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regelungen des o.g. Erlasses die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Infolge dessen wurde nunmehr eine den Empfehlungen des Landes entsprechende Dienstanweisung ausgearbeitet, welche hiermit den Bediensteten zur Kenntnis gegeben wird.

2 Geltungsbereich

Die Maßnahmen zur Korruptionsprävention in allen Abteilungen des Rheingau-Taunus-Kreises sowie in seinem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAW) bestimmen sich nach dieser Dienstanweisung.

3 Definition

Der Rheingau-Taunus-Kreis und sein Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAW) definieren Korruption als ein Verhalten, das von den Pflichten einer öffentlichen Rolle - in die man gewählt oder zu der man ernannt oder verpflichtet wurde - abweicht, um sich privat orientierte (finanzielle, persönliche, familiäre oder sonstige) Vorteile zu verschaffen.

4 Gefährdung und Risikoanalyse

4.1 Verfahren zur Feststellung der Korruptionsgefährdung

Die Fachdienstleitungen des Rheingau-Taunus-Kreises sowie die Betriebsleitung der Eigenbetriebe Abfallwirtschaft (EAW) sind dafür verantwortlich, in regelmäßigen Abständen sowie aus gegebenem Anlass anhand der festgelegten Prüfungskriterien (Ziffer 4.2) die korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete in ihren Zuständigkeitsbereichen festzustellen (Gefährdungsfeststellung).

Die Gefährdungsfeststellung ist nach organisatorischen, verfahrensmäßigen oder personellen Änderungen oder Änderungen der Aufgabeninhalte, spätestens alle 5 Jahre, durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.

Wird im Rahmen der Gefährdungsfeststellung eine Korruptionsgefährdung in einzelnen Arbeitsgebieten erkannt, ist das Ausmaß der Gefährdung mittels einer Risikoanalyse nach Ziffer 4.3 zu bewerten. Darüber hinaus sind weitere vorbeugende Maßnahmen nach Ziffer 5.1 festzulegen. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt ebenfalls bei den Fachdienstleitungen sowie der Betriebsleitung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft (EAW).

Gefährdungsfeststellung und Risikoanalyse erfolgen unter Beteiligung der betroffenen Bediensteten. Die Dokumentationen der Gefährdungsfeststellung und der Risikoanalyse sind Bestandteil der Stellenbeschreibung(en).

Die/Der Beauftragte für Korruptionsprävention ist über die Durchführung und die Ergebnisse von Gefährdungsfeststellung und Risikoanalyse zu informieren. Sie/Er kann zu jedem Verfahrensschritt beratend hinzugezogen werden und hat das Recht, an den vorgenannten Verfahrensschritten beratend teilzunehmen.

4.2 Prüfungskriterien für Korruptionsgefährdung

Ein Arbeitsgebiet ist korruptionsgefährdet, wenn durch das Verhalten oder durch getroffene Entscheidung von Bediensteten

1. Dritten (Einzelpersonen, Wirtschaftsunternehmen, Verbände, Vereine, Gesellschaften, sonstige Institutionen) materielle oder immaterielle Vorteile entstehen oder Nachteile von ihnen abgewendet werden können und
2. Dritte den Bediensteten einen Vorteil zuwenden können, worauf diese keinen gesetzlichen oder tariflichen Anspruch haben.

Korruptionsgefährdet ist insbesondere jedes Arbeitsgebiet, das mit einer der folgenden Tätigkeiten verbunden ist

1. häufige Außenkontakte – auch durch Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten,
2. Bewirtschaften von Haushaltsmitteln im Rahmen der Delegationsbefugnisse, Vergabe von öffentlichen Aufträgen einschließlich der Vergabe von Fördermitteln und Zuwendungen,
3. Erteilen von Auflagen, Genehmigungen, Erlaubnissen u. ä.,
4. Festsetzen und Erheben von Gebühren,
5. Bearbeiten von Vorgängen mit behördeninternen Informationen, die für Dritte nicht bestimmt sind, insbesondere persönlicher Daten.

Dies gilt nur, sofern für Dritte

- a) der mögliche Vorteil einen nicht nur unbedeutenden materiellen oder immateriellen Wert hat oder
- b) der mögliche Nachteil eine Strafe oder die Gefährdung der beruflichen Existenz oder die Gefährdung des Fortbestands der betroffenen Institution nach sich zöge.

4.3 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse beinhaltet die nachfolgend genannten Schritte, die entsprechend zu dokumentieren sind:

1. Erfassen der betroffenen Arbeitsvorgänge und bereits vorhandener Schutzmechanismen
2. Überprüfen der Wirksamkeit der bereits vorhandenen Schutzmechanismen, z. B. durch die Auswertung von Organigrammen, Geschäftsverteilungsplänen, durch Fragebögen bzw. ergänzende Interviews
3. Bewertung der erfassten Arbeitsvorgänge hinsichtlich des Gefährdungspotentials
4. Festlegung spezifischer vorbeugender Maßnahmen nach Ziffer 5.1

5 Vorbeugende Maßnahmen

Die unter Ziffer 5.1 genannten vorbeugenden Maßnahmen gelten grundsätzlich für alle Bereiche der Kreisverwaltung des Rheingau-Taunus-Kreises und seines Eigenbetriebs Abfallwirtschaft (EAW). Für Arbeitsgebiete, bei denen ausdrücklich eine Korruptionsgefährdung festgestellt wurde, sind sie verstärkt anzuwenden. Des Weiteren prüft und entscheidet die zuständige Fachdienst- bzw. Betriebsleitung, welche der zusätzlichen, unter Ziffer 5.2 genannten Maßnahmen anzuwenden sind. Die Entscheidung ist per Verfügung zu dokumentieren.

Die Fachdienst- bzw. Betriebsleitungen sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Umsetzung der vorbeugenden Maßnahmen.

5.1 Allgemein gültige vorbeugende Maßnahmen

5.1.1 Dienstpflichten

Alle Bediensteten sind für die pflichtgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

In diesem Zusammenhang wird auf den Verhaltenskodex des Rheingau-Taunus-Kreises zur Korruptionsprävention verwiesen (**derzeit noch in Erstellung**).

5.1.2 Dienst-und Fachaufsicht

Bedienstete mit Leitungsaufgaben haben Vorbildfunktion und Fürsorgepflichten gegenüber den ihnen unterstellten Bediensteten; sie üben ihre Dienst- und Fachaufsicht konsequent aus. Dies umfasst insbesondere

- eine aktive vorausschauende Personalführung und –kontrolle,
- klare Zuständigkeitsregelungen,
- transparente Aufgabenbeschreibungen sowie
- eine angemessene Kontrolldichte.

Weiterführende Hinweise können dem Leitfaden des Rheingau-Taunus-Kreises für Vorgesetzte zur Korruptionsprävention (**derzeit noch in Erstellung**) entnommen werden.

5.1.3 Belehrungen

Bei Dienstantritt oder Aufnahme der Beschäftigung belehrt der FD I.3 -Personalmanagement- die Bediensteten über die Geltung der internen allgemeinen Vorschriften und Regelungen sowie über den Unrechtsgehalt der Korruption und deren Folgen. Die Belehrung ist schriftlich in der Personalakte zu dokumentieren.

Die für das Arbeitsgebiet zuständige Fachdienst- bzw. Betriebsleitung führt eine ergänzende Belehrung hinsichtlich der besonderen Vorschriften und Regelungen des neuen Arbeitsplatzes durch. Sie informiert insbesondere über die Ergebnisse der Gefährdungs- und Risikoanalyse sowie die ergriffenen Maßnahmen.

Bei einem Wechsel des Aufgabengebietes erfolgt die Belehrung im vorgenannten Sinne durch die aufnehmende Fachdienst- bzw. Betriebsleitung.

5.1.4 Sensibilisierung

Bedienstete mit Leitungsaufgaben sind verpflichtet, die in ihrem Verantwortungsbereich tätigen Bediensteten mindestens ein Mal jährlich zum Thema Korruptionsprävention zu sensibilisieren, z.B. durch Belehrungen, Informationsveranstaltungen, Workshops o.ä..

5.1.5 Nebentätigkeit

Die jeweiligen Vorgesetzten (Fachbereichs- Fachdienst- und Betriebsleitungen) beurteilen die Nebentätigkeiten von Bediensteten hinsichtlich einer möglichen Kollision mit dienstlichen als auch öffentlichen Interessen sowie hinsichtlich einer möglichen Korruptionsgefahr.

Die Beurteilung erfolgt im Rahmen der Stellungnahme zur Anzeige über die beabsichtigte Ausübung einer Nebentätigkeit.

Für Nebentätigkeiten nach Beendigung von Dienstverhältnissen wird auf Ziffer 5.1.10 verwiesen.

5.1.6 Annahme von Geschenken und anderer geldwerter Leistungen

Auf die Organisationsverfügung des Rheingau-Taunus-Kreises über die Nicht-Aannahme von Geschenken und Belohnungen wird hingewiesen.

Des Weiteren ist es untersagt, von Dritten finanzielle oder sonstige Leistungen zu Gemeinschaftsveranstaltungen der Bediensteten anzunehmen.

Auf die Musterschreiben (**derzeit noch in Erstellung**) wird verwiesen.

5.1.7 Vergabeverfahren

Für Vergabeverfahren gelten die Vergabevorschriften des Bundes wie die VOL, VOB und VOF sowie die dazu ergangenen Erlasse des Landes Hessen.

5.1.8 Einschaltung der Rechnungsprüfung

Das Rechnungsprüfungsamt kann im Rahmen der vorbeugenden Maßnahmen eingeschaltet werden:

- zur Wahrnehmung der Prüfrechte nach § 131 Abs.1 HGO,
- durch Auftrag des Landrats in der Funktion der Innenrevision zur Ermittlung des Sachverhalts (§ 131 Abs.2 HGO),

zur Verwirklichung der im hessischen Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 15.12.2008, insbesondere Ziffer II 3 (Kommunale Rechnungsprüfung) genannten Aufgaben durch den Einsatz externer Fachleute und die Bildung mobiler Prüfgruppen.

5.1.9 Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis

Beamtinnen und Beamte, die aus dem aktiven Dienst beim Rheingau-Taunus-Kreis ausgeschieden sind, haben die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes dem FD I.3 -Personalmanagement- anzuzeigen, wenn

- diese Tätigkeit innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses bzw. innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt in den Ruhestand bei Vollendung des 65. Lebensjahres aufgenommen wird,
- diese Tätigkeit im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit steht und
- dadurch dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können.

Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, wenn zu befürchten ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige oberste Dienstbehörde. Das Verbot endet spätestens mit Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

5.2 Besondere vorbeugende Maßnahmen

5.2.1 Vier-Augen-Prinzip

Für Arbeitsbereiche, für die eine Korruptionsgefährdung festgestellt ist, gilt grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip, d.h. die Beteiligung bzw. Mitprüfung durch zwei Bedienstete oder zwei Organisationseinheiten ist sicherzustellen. Dies gilt auch für Ortstermine, Kontrollgänge und

Vertragsabschlüsse, vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Personalkapazitäten unter angemessener Prioritätensetzung bzw. Ergänzung durch andere Sicherungsmaßnahmen.

Es ist Aufgabe der Bediensteten mit Leitungsaufgaben, das Vier-Augen-Prinzip durchzusetzen und dessen Einhaltung zu überprüfen.

Die Anordnung des Vier-Augen-Prinzips in sonstigen Bereichen (z.B. Kasse) bleibt unberührt.

5.2.2 Personelle Prognose

Die Fachdienst- und Betriebsleitungen treffen bei der Besetzung von korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten im Zusammenwirken mit dem FD I.3 -Personalmanagement- auf Grundlage der der Dienststelle bis dahin vorliegenden Informationen eine schriftlich zu dokumentierende Prognose zum Grad der Korruptionsgefährdung der betroffenen Personen.

Die Dokumentation der personellen Prognose wird zur Personalakte genommen.

5.2.3 Rotation

In korruptionsgefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit eine Arbeitsplatz- bzw. Zuständigkeitsrotation stattfinden.

5.2.4 Fortbildung

Bedienstete in korruptionsgefährdeten Bereichen sollen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Korruptionsvermeidung“ teilnehmen.

6 Beauftragte/r für Korruptionsprävention

6.1 Allgemeines

Die/Der Beauftragte für Korruptionsprävention ist als unabhängige Ansprech- und Vertrauensperson zuständig für die Kernverwaltung und für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Rheingau-Taunus-Kreises (EAW) und steht als Ansprechperson für Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung.

Die/der Beauftragte für Korruptionsprävention ist verantwortlich für die Verhütung und Aufdeckung von Korruptionsfällen sowie die Koordinierung der Aktivitäten bei Korruptionsverdacht.

Die/Der Beauftragte für Korruptionsprävention ist als Stabsstelle unmittelbar dem Landrat unterstellt und fachaufsichtlich weisungsunabhängig.

6.2 Rechte und Pflichten

Die/Der Beauftragte für Korruptionsprävention hat für die Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben ein umfassendes Informationsrecht. Es umfasst das Zutrittsrecht zu allen Diensträumen sowie das Akteneinsichtsrecht. Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist sie/er nicht an die Einhaltung des Dienstweges gebunden.

Die/Der Beauftragte für Korruptionsprävention hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Behördenleitung und darf wegen der Erfüllung der Aufgaben nicht benachteiligt werden. Werden ihr/ihm Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Korruptionsstraftat begründen, ist sie/er verpflichtet, unverzüglich die Behördenleitung zu informieren.

Die/Der Beauftragte für Korruptionsprävention ist verpflichtet, über ihr/ihm bekannt gewordene persönlichen Verhältnisse von Bediensteten, auch nach Beendigung der Amtszeit, Stillschweigen zu

bewahren. Dies gilt nicht gegenüber der Behördenleitung und der Personalverwaltung, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht einer Korruptionsstraftat begründen. Personenbezogene Daten sind nach den allgemeinen Grundsätzen der Personalaktenführung zu behandeln.

6.3 Aufgaben

Folgende Aufgaben sind der/dem Beauftragten für Korruptionsprävention übertragen:

- Beratung der Behördenleitung zum Thema Korruptionsprävention, insbesondere Unterbreiten von Vorschlägen zu internen Ermittlungen, zu Maßnahmen gegen Verschleierung sowie zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft, Unterrichtung über Mängel in der Korruptionsprävention sowie Vorlegen von Empfehlungen für geeignete Änderungen
- Aufklärung der Bediensteten, auch durch Mitwirkung bei Fortbildungen zum Thema Korruptionsprävention
- Erarbeiten und Fortschreiben von Unterlagen zum Thema Korruptionsprävention, z.B. Dienstweisung zur Korruptionsprävention, Leitfaden für Führungskräfte, Verhaltenskodex für Bedienstete, Informationsschriften
- Mitwirkung bei der Fortschreibung der Vergaberichtlinien und anderen, den Komplex der Korruptionsprävention tangierenden Anweisungen
- Mitwirkung bei Aufbau und Pflege des internen Kontrollsystems
- Mitwirkung bei der Gefährdungsfeststellung und Risikoanalyse im Sinne dieser Dienstweisung
- Durchführung von Maßnahmen bei konkretem Korruptionsverdacht gemäß Ziffer 7 dieser Dienstweisung
- Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft in allen Fragen der Korruptionsprävention als auch in konkreten Verdachtsfällen
- Mitwirkung bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit Korruptionsprävention als auch bei konkreten Korruptionsvorfällen
- Erstellung von jährlichen als auch anlassbezogenen Berichten zur Korruptionsprävention

7 Maßnahmen bei Korruptionsverdacht

7.1 Federführung

Federführend für das gesamte Verfahren bei Auftreten eines Korruptionsverdachts ist die/der Beauftragte für Korruptionsprävention. Sie/er ist direkte Ansprechperson für die Kernverwaltung und den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAW).

7.2 Mitteilungspflichten

Alle Bediensteten sind verpflichtet, dienstlich erlangte Informationen, die auf ein Korruptions- oder Begleitdelikt hindeuten, unmittelbar der/dem Beauftragten für Korruptionsprävention oder der vorgesetzten Stelle mitzuteilen.

Wird die vorgesetzte Stelle zuerst angesprochen, leitet sie die Informationen unmittelbar an die/den

Beauftragte/n für Korruptionsprävention weiter. Das Recht der vorgesetzten Stelle, unmittelbar die Behördenleitung zu informieren, bleibt unberührt.

Die/der Beauftragte für Korruptionsprävention informiert unmittelbar die Behördenleitung und berät diese hinsichtlich der weiteren Schritte zur Prüfung der übermittelten Informationen.

7.3 Vorprüfung und Beratung

Die/der Beauftragte für Korruptionsprävention prüft die übermittelten Informationen auf ihre Plausibilität. Konkretisiert sich der Verdacht, unterrichtet sie/er die Behördenleitung und macht Vorschläge zum weiteren Verfahren.

7.4 Arbeitsgruppe zur Sachverhaltsermittlung

Zur weiteren Sachverhaltsermittlung kann die/der Beauftragte für Korruptionsprävention in Abstimmung mit der Behördenleitung eine Arbeitsgruppe einberufen, der angehören sollen die jeweilige Fachdienstleitung, die Leitungen des Rechnungsprüfungsamtes, die Leitung des Personalmanagements sowie die Leitung des Rechtsamtes. Die Beteiligten sind auf ihre besondere Schweigepflicht hinzuweisen.

Die originären Verantwortlichkeiten der Mitglieder der Arbeitsgruppe bleiben unberührt. Die Arbeitsgruppe legt für die sich ergebenden Schnittstellen unverzüglich fest, wer für welche notwendigen Maßnahmen verantwortlich ist.

Federführend für die Arbeitsgruppe ist die/der Beauftragte für Korruptionsprävention.

7.5 Einschaltung der Staatsanwaltschaft

Im Einvernehmen mit der Behördenleitung kann sich die/der Beauftragte für Korruptionsprävention mit der Staatsanwaltschaft beraten.

Konkretisiert sich der Korruptionsverdacht in Folge der Sachverhaltsermittlung und Prüfung, entscheidet der Landrat über die Stellung einer Strafanzeige bzw. eines Strafantrages. In Abwesenheit des Landrates entscheidet sein/e allgemeine/r Vertreter/in im Amt.

Der/dem Beauftragten für Korruptionsprävention ist eine Durchschrift der Strafanzeige zu überlassen.

7.6 Beweissicherung und Schadensbegrenzung

Bei konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkten für einen Korruptionsverdacht sind von den Vorgesetzten in Abstimmung mit der/dem Beauftragten für Korruptionsprävention und der Staatsanwaltschaft unverzüglich geeignete Maßnahmen gegen eine Verschleierung einzuleiten, wie z.B.

- der Entzug bestimmter laufender oder abgeschlossener Vorgänge,
- das Verbot des Zugangs zu Akten,
- die Sicherung des Arbeitsraumes, der Aufzeichnungen mit dienstlichem Bezug oder der Arbeitsmittel.

7.7 Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen

In allen Fällen von Verdacht auf bzw. Vorliegen von Korruption oder korruptiven Handlungen, auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, leitet der FD I.3 Personalmanagement unter Beteiligung des Rechtsamtes unverzüglich und ohne Ausnahme entsprechende dienst- und arbeitsrechtliche

Maßnahmen, einschließlich Schadensersatz- und Entschädigungsforderungen ein.

7.8 Aufbereitung von Korruptionsvorfällen

Nach Auftreten eines Korruptionsvorfalls soll das Rechnungsprüfungsamt eine Aufbereitungsprüfung durchführen, um die für den Korruptionsvorfall ursächlichen Gründe und einen möglichen Bedarf an zusätzlichen oder modifizierten Präventionsmaßnahmen festzustellen.

8 Ahndung von Verstößen gegen diese Dienstanweisung

Verstöße gegen diese Dienstanweisung werden als Dienstpflichtverletzung bzw. Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten geahndet. Schadensersatzforderungen des Rheingau-Taunus-Kreises, die sich aus den Verstößen gegen diese Dienstanweisung ergeben können, werden konsequent verfolgt.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass der hessische Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vorsieht, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regelungen des Erlasses vom Land gewährte Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern.

9 Sponsoring

Unter Sponsoring wird die Zuwendung von Finanzmitteln, Sach- und/oder Dienstleistungen durch Private (Sponsoren) an eine Einzelperson, eine Gruppe von Personen, eine Organisation oder Institution (Gesponserte) verstanden, mit der regelmäßig auch eigene (unternehmensbezogene) Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.

Beim Einsatz von Sponsoring müssen Unparteilichkeit, Unbestechlichkeit und Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns gewahrt bleiben und schon der Anschein der Befangenheit vermieden werden.

Näheres regelt eine noch zu erlassende Dienstanweisung zum Umgang mit Sponsoring beim Rheingau-Taunus-Kreis und dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft.

10 Inkrafttreten

Die Dienstanweisung zur Korruptionsprävention tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Nach einer Erprobungsdauer von 12 Kalendermonaten erfolgt eine Evaluation, um die Regelungen hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls erforderliche Nachsteuerungen vorzunehmen.

Bad Schwalbach, den 01.12.2013

Burkhard Albers
Landrat